

BGE | Eschenstraße 55 | 31224 Peine

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe Herrn Prof. Dr. Stilleweg 2 30655 Hannover Eschenstraße 55 31224 Peine T +49 5171 43-0 www.bge.de Ansprechpartner

Durchwahl

Fax

E-Mail @bge.de Mein Zeichen

SG02101/17-3/10-2019#37

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 19.11.2019/B3.5/B50160-04/2017-0002/012 Datum 23. Januar 2020

Verwendung der Arbeitsstände des TUNB-Modells

Sehr geehrter Herr Professor

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.11.2019 in dem Sie uns mitteilen, dass die angefragten Arbeitsstände des TUNB-Modells sowie die im Projekt verwendeten, aufgearbeiteten Schichtenverzeichnisse und daraus generierten Bohrmarker für die Zwecke des Standortauswahlverfahrens Ihrerseits nicht zur Verfügung gestellt werden.

Sie begründen dies damit, dass es bislang kein vollständiges TUNB-Modell gibt und lediglich einzelne Kacheln, die etwa 60% der TUNB-Fläche abdecken, als Arbeitsstand vorliegen. Eine abschließende Konsistenz- und Qualitätsprüfung stehe noch aus. Die von uns erbetene Vorabübersendung von Arbeitsständen halten Sie für fachlich nicht vertretbar.

Wir weisen erneut darauf hin, dass Sie als Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) gemäß § 12 Abs. 3 S. 1 Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) dazu verpflichtet sind mit uns als Vorhabenträger zusammenzuarbeiten. Eine Einschränkung dahingehend, dass von dieser Kooperationspflicht nur endgültig fertiggestelltes Material umfasst ist, lässt sich dem StandAG nicht entnehmen. Als Vorhabenträgerin haben wir ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfes die Möglichkeit, auf alle vorhandenen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnisse von Bundesbehörden zugreifen zu können (vgl. BT-Drs. 18/11398, S. 57). Es obliegt mithin alleine der Vorhabenträgerin zu beurteilen, inwieweit die Daten zur Anwendung der Anforderungen und Kriterien gemäß den Vorgaben des StandAG herangezogen werden können.

Auch die von Ihnen angeführten Verwaltungsvereinbarungen zwischen den geologischen Diensten der Länder und Ihnen als BGR, welche für die Vorveröffentlichung von Modellteilen ein beiderseitiges Einverständnis vorsehen, stehen einer Vorabübersendung der bis heute modellierten Kacheln gemäß § 12 Abs. 3 S.1 an uns nicht entgegen. Das StandAG als Bundesgesetz überregelt die Verwaltungsvereinbarungen.



Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine Weitergabe der Arbeitsstände des TUNB-Modells an uns als Vorhabenträger keine Vorveröffentlichung im eigentlichen Sinne darstellt und auch nicht mit einer solchen vergleichbar ist. Damit entfällt die Erfordernis des beidseitigen Einverständnisses, zwischen dem jeweiligen staatlich geologischen Dienstes eines Landes und Ihnen.

Aus den genannten Gründen bitten wir Sie erneut darum, uns das TUNB-Modell im aktuell vorliegenden Arbeitsstand zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der im TUNB-Projekt verwendeten, aufgearbeiteten Schichtenverzeichnisse und daraus generierter Bohrmarker, die nach ihren Angaben nicht bei Ihnen, sondern ausschließlich bei den geologischen Diensten der Länder vorliegen, werden wir uns an die zuständigen Landesbehörden wenden. Sofern sich einzelne aufgearbeitete Schichtenverzeichnisse und daraus generierten Bohrmarker in Ihrem Bestand befinden sollten, bitten wir Sie entsprechend § 12 Abs. 3 S. 1 StandAG darum uns diese mit dem derzeitigen des TUNB-Modells zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Stellv. Vorsitzender der Geschäftsführung

Bereichsleiter Standortauswahl

Hinweis:

Dieses Schreiben sowie die Rückantworten werden ggf. auf einer Internetpräsenz der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH veröffentlicht und dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) zur Veröffentlichung auf der Informationsplattform gemäß § 6 StandAG zur Verfügung gestellt.

Sollten Bedenken bestehen, so sind diese ausdrücklich der Rückantwort voranzustellen.

Die BGE ist zudem über die "Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung-BiTV 2.0) verpflichtet, Dokumente in barrierefreier Form zu veröffentlichen. Bitte beachten Sie den Aspekt der Barrierefreiheit schon bei der Erstellung Ihrer Dokumente.

Informationen über die Erstellung barrierefreier Dokumente werden Ihnen hier zur Verfügung gestellt:

https://www.barrierefreies-webdesign.de/bitv/bitv-2.0.hmtl